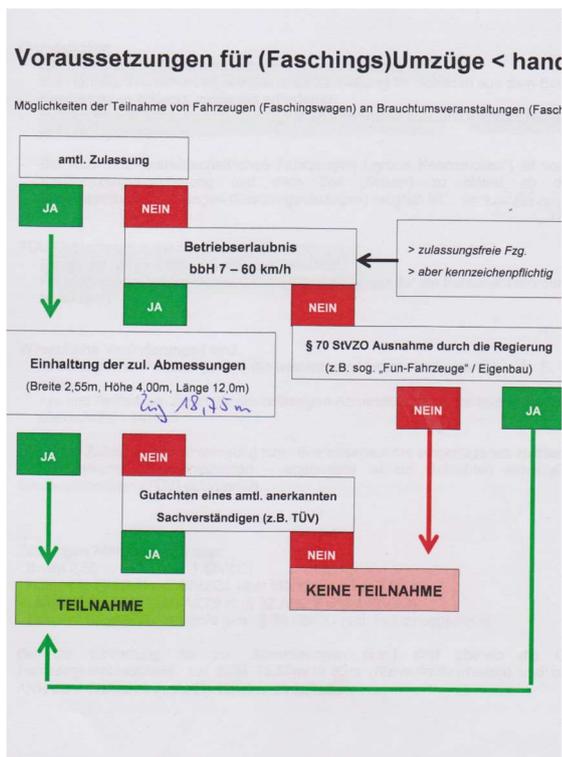


Folgende Grafik zeigt die Möglichkeiten der Teilnahme von Fahrzeugen (Faschingswägen) am Faschingsumzug:



1. Maschinen und Anhänger ohne bisherige Zulassung bzw. Betriebserlaubnis

Hier ist in jedem Fall ein TÜV-Gutachten zu erstellen, welches vorab an die folgende E-Mail Adresse rostchristian@yahoo.de zu senden ist.

2. Zugelassene bzw. mit Betriebserlaubnissen versehene Zugmaschinen und Anhänger

Die o.g. Ausführungen über die Notwendigkeit eines Gutachtens finden Anwendung, wenn

a, durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten die zugelassenen Maße und Gewichte überschritten werden oder

b, die Verkehrssicherheit in sonstiger Weise tangiert wird oder

c, wenn Fahrzeuge wesentlich verändert werden und eine von der bisherigen Betriebserlaubnis Zulassung nicht erfasste Personenbeförderung erfolgen soll

Hinweis:

Auf das Gutachten für einen Anhänger kann verzichtet werden, wenn die bauliche Veränderung allein darin besteht, dass

a, an den Bracken lediglich Vorrichtungen (z.B. Spanplatten) zur Abdeckung der Räder und zum seitlichen Anfahrerschutz befestigt werden oder

b, für einen vorgesehenen Personentransport durch Anbringen einer entsprechenden Brüstung auf dem Anhänger sichergestellt werden soll, dass entsprechend für jeden Sitz- und Stellplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht (s. Merkblatt TÜV Punkt 2.5)

In Zweifelsfragen ist immer die Entscheidung des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers (TÜV-SÜD) einzuholen!